

blicken auf Olivi, Hervaeus Natalis, Ockham, FitzRalph und Gerson – den Tübinger Theologen der *via antiqua* Konrad Summenhart († 1502), dessen Bedeutung nicht zuletzt durch Heiko Augustinus Oberman hervorgehoben worden war; auf dessen bekanntes Buch „Werden und Wertung der Reformation“ (1977, <sup>3</sup>1989) wird hier freilich nicht zurückgegriffen. – Brian TIERNEY, *Dominion of Self and Natural Rights Before Locke and After* (S. 173–203), zeigt vielfache ma. Vorwegnahmen des Locke'schen Arguments, daß jeder-mann Herr bzw. Eigentümer seiner selbst und seines Leibes ist, bei ma. Theologen, Juristen und frühneuzeitlichen Kasuisten und zieht die Linien bis zu gegenwärtigen Diskussionen in den USA unter Rechtstheoretikern aus. Thomas von Aquin, Heinrich von Gent, Marsilius, Summenhart und die spanischen Spätscholastiker des 16. Jh. treten auf und zeigen eine erstaunliche Konstanz der Problemformulierung, wenn auch nicht der Antworten. – Fünf weitere Beiträge widmen sich eigens dem Sprachgebrauch der Frühen Neuzeit vom 16. bis zum 18. Jh. Das Buch hält kluge Beobachtungen und interessante Seitenblicke bereit. Es dürfte für längere Zeit als überlegte Einführung in sein wichtiges Thema gute Dienste leisten.

Jürgen Miethke

---

Ruth Mazo KARRAS, *The History of Marriage and the Myth of Friedelehe, Early Medieval Europe 14* (2006) S.119–151, ist in ihrer Skepsis, das Konstrukt der vermeintlichen frühma. Friedelehe habe real nie existiert, weniger neu, als sie glaubt: Das dieser Frage gewidmete Buch von Andrea Esymol aus dem Jahr 2002 (vgl. DA 61, 784 f.) fehlt unter der von ihr herangezogenen Literatur. Doch auch in Bezug auf den anderen Pol der gängigen Lehre über die den Zeitgenossen als juristisch klar definiert bekannten Eheformen tendiert K. zur Auflösung und stellt in Frage, daß die Muntehe unter Freien unbedingt einer dos bedurft habe, um jeweils als vollgültig anerkannt zu werden. Zu juristisch neu definierten Abgrenzungen verschiedener Eheformen innerhalb der Adelswelt der frühma. Völkerwanderungsreiche vor dem Durchdringen der kirchlichen Ehevorstellungen vermag sie aber nicht vorzustoßen; es bleibt bei einer Art ‚anything goes‘, das allein auf den sozialen Status der Herkunftsfamilie der Ehefrau als Kriterium der Zeit für die ‚vollgültige‘ Ehe abstellt, nicht auf irgendwelche juristischen Formen der Eheschließung.

R. P.

Hubert MORDEK, *Die Anfänge der fränkischen Gesetzgebung für Italien, QFIAB 85* (2005) S.1–35, datiert die *Noticia Italica* (MGH Capit. 1 Nr.88) auf den 20. Februar 781 und stellt sie mit sechs weiteren Kapitularien zwischen März 779 und vor Ostern 782 in Zusammenhang. Erst durch die neue Datierung der Stücke und ihre Zusammenschau werde die Gesetzgebung Karls des Großen in Zusammenhang mit der Erhebung seines Sohnes Pippin zum König von Italien im Jahre 781 deutlich.

Jochen Johrendt

Jeffrey BOWMAN, *L'alchimie de la preuve, Annales du Midi 118* n° 255 (2006) S. 333–351, untersucht Gerichtsprozesse der Jahre 800–1100 in Süd-